

Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines

1.1 Grundlage für alle gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen sind die folgenden Bedingungen. Entgegenstehende Bedingungen des Vertragspartners, insbesondere Lieferbedingungen, werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, sie werden von uns ausdrücklich und (zu Beweis Zwecken) schriftlich anerkannt.

1.2 Soweit der Vertrag oder diese allgemeinen Einkaufsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrags und dem Zweck dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten (salvatorische Klausel).

2. Bestellung

Unsere Aufträge sind nur dann gültig, wenn sie schriftlich erteilt sind. Mündliche und fernmündliche Bestellungen bedürfen grundsätzlich unserer schriftlichen Bestätigung.

3. Auftragsbestätigung

Eine Auftragsbestätigung ist getrennt für jeden Auftrag sofort vom Lieferanten einzureichen unter Angabe des verbindlichen Liefertermins. Erfolgt innerhalb von 8 Tagen nach Absendung unserer Bestellung keine Bestätigung des Lieferanten, gilt der Auftrag in dem Umfang auch hinsichtlich des vorgeschriebenen Liefertermins als angenommen. Grundsätzlich gelten für alle Aufträge unsere Einkaufsbedingungen. Abweichungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns. Ein Stillschweigen unsererseits gilt nicht als Anerkennung der Bedingungen des Lieferanten. Durch die Annahme unseres Auftrages erklärt der Lieferant sein Einverständnis mit unseren Einkaufsbedingungen.

Auftragsbestätigungen des Lieferanten mit anderen Einkaufsbedingungen als diesen erkennen wir nicht an.

4. Beigestelltes Material

Von uns beigestelltes Material ist bei Empfang durch den Lieferant sofort zu prüfen. Mängelrügen und Mengenabweichungen sind uns vom Lieferanten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Geht innerhalb von einer Woche seit Erhalt des beigestellten Materials eine derartige Rüge bei uns nicht ein, gilt das Material als vertragsgerecht.

5. Preise

Alle Preise sind fracht- und portofrei, einschließlich Verpackung, zu stellen. Die Ware reist auf Gefahr des Lieferanten bis zur Aushändigung an unseren Beauftragten in unserem Werk. Die Lieferung erfolgt aufgrund vorher vereinbarter Preise. Sind diese Preise bei Auftragserteilung unbekannt oder noch nicht endgültig festgelegt, so sind diese in der Auftragsbestätigung anzugeben. Diese Preise werden als dann nur mit unserer schriftlichen Zustimmung wirksam. Preiserhöhungen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung. Nachforderungen wegen Änderungen der Kostenfaktoren, der Steuer, Abgaben oder sonstiger öffentlicher Lasten sind ausgeschlossen.

6. Lieferung

6.1 Sendungen dürfen frühestens 15 Tage vor der schriftlich festgelegten Fälligkeit auf den Weg gebracht werden. Die vorgeschriebenen Stückzahlen und Liefertermine sind genauestens einzuhalten. Alle unsere Liefertermine sind Fixtermine. Gem. § 286 Abs. 2 BGB gerät der Lieferer bei Nichteinhaltung sofort in Verzug.

6.2 Bei nicht fristgerechter Lieferung sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen; zusätzlich sind wir berechtigt, den Verzugsschaden geltend zu machen. Dies gilt auch dann, wenn früher verspätete Lieferungen von uns vorbehaltlos angenommen worden sind.

6.3 Eintretende Verzögerungen sind uns sofort nach deren Erkenntnis rechtzeitig vor Ablauf der Lieferfrist unter Angabe der Gründe und der vermutlichen Dauer anzuzeigen. Durch verspätete Lieferung entstehende Mehrfrachten und Spesen gehen zu Lasten des Lieferanten.

7. Versand

Die Ware reist auf Gefahr des Lieferanten bis zur Aushändigung an unseren Beauftragten in unserem Werk. Alle Lieferungen haben fracht-, porto- und spesenfrei bis zu unserem Werk zu erfolgen. Fracht- und Rollgeldspesen hat der Lieferant direkt mit der Bundesbahn bzw. mit dem Spediteur abzurechnen.

8. Lieferschein, Versandanzeige, Rechnung

Jeder Rechnung ist ein Lieferschein beizufügen, der enthalten muss: Vorgangs-Nr., Nummer und Datum unseres Auftrages, genaue Bezeichnung des Teiles einschl. Zeichnungsnummer und Name unseres Ansprechpartners. Teil- oder Restlieferung sind besonders zu kennzeichnen. Die Rechnung ist kommissionsbezogen einzureichen.

Alle Angaben des Lieferscheins müssen in der Rechnung enthalten sein. Bei Abweichungen von diesen Bedingungen sind wir von der Verpflichtung nach Ziffer 13 dieser Einkaufsbedingungen befreit.

9. Gewährleistung und Mängelrüge

9.1 Der Lieferant gewährleistet eine mangelfreie Lieferung und Leistung. Die Eigenschaften, Merkmale und technische Spezifikation bestimmen sich aus der in der Bestellung festgelegten Produktbeschreibung und ggf. Produktzeichnung. Er gewährleistet weiter, dass die gelieferte Ware den für den Vertrieb und die Verwendung geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen entspricht und nicht gegen Rechte Dritter verstößt.

9.2 Kommt der Lieferant dem Verlangen nach Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht spätestens binnen 10 Arbeitstagen nach, so ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

9.3 Mängel, die nicht sofort feststellbar sind oder sich beim späteren Verarbeiten bzw. Bearbeiten der Ware und/oder späterer Ingebrauchnahme ergeben, sind von uns innerhalb von 5 Werktagen durch schriftliche Aufgabe des Rügeschreibens zur Post dem Lieferanten anzuzeigen, der als dann nach Absatz 1 und 2 die Gewährleistung trägt. Ergänzend hat der Lieferant die Kosten für die Beseitigung der Mängel zu tragen und insbesondere die von uns nutzlos aufgewandten Löhne zu ersetzen.

9.4 Die Verjährungsfrist bestimmt sich nach §§ 634a, 479 BGB und beträgt 2 Jahre. Eine Verkürzung der Fristen gilt hiermit als abgewiesen.

10. Freigabe und Abnahme

10.1 Lieferfreigabe: Zur Lieferung freigegeben sind Abrufe, deren Liefertermin jeweils innerhalb der nächsten 14 Tage liegt. Der Lieferer hat sicherzustellen, dass die Ware zum genannten Liefertermin bei uns im Werk zur Verfügung steht.

10.2 Fertigungsfreigabe: Zur Fertigung freigegeben sind alle darüber hinaus zur Lieferung eingeteilten Mengen (Abrufe). Diese Mengen zu ändern, behalten wir uns vor. Solche UmDispositionen müssen vom Lieferer genau befolgt werden, besonders, wenn uns Markt-, Konjunktur- oder sonstige unvorhergesehenen Verhältnisse dazu zwingen.

10.3 Materialfreigabe: Die Beschaffung des Materials ist nicht freigegeben für noch nicht zur Lieferung eingeteilte Mengen (Aufträge auf Abruf bzw. Auftragsreste auf Abruf).

11. Eigentumsvorbehalt

Der Käufer ist bis auf Widerruf befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. Ein Herausgaberecht des Verkäufers ist ausgeschlossen.

12. Zahlung

Unsere Verpflichtung beschränkt sich auf Zahlung des vereinbarten Betrages. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang netto oder **innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto**. Beträgt der Warenwert der Lieferung oder Leistung mehr als € 15.000,00, so sind wir berechtigt eine Anzahlungsrechnung nur gegen Vorlage einer Bankbürgschaft zu begleichen.

13. Abtretung und Aufrechnung

Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderung an Dritte abzutreten, es sei denn, wir haben schriftlich zugestimmt.

Vom Lieferanten können zur Aufrechnung nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen gestellt werden. Die Geltendmachung eines Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechts ist ausgeschlossen, sofern sie nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

14. Geheimhaltung

An Werkzeugen, Abbildungen, Plänen, Modellen, Zeichnungen, Mustern, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen, Normblättern sowie sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Bis zum Eingang in unserem Werk trägt der Lieferant die Gefahr.

15. Schutzrechte Dritte

Der Lieferant hat uns allen Ansprüchen wegen Verletzung von Schutzrechten Dritter freizustellen und schadlos zu halten.

16. Kündigungsvorbehalt

Der Käufer behält sich das Recht vor, binnen eines Monats nach Unterzeichnung dieses Vertrages durch schriftliche Erklärung an den Verkäufer vom Kaufvertrag zurückzutreten. In diesem Fall erhält der Lieferant den Teil der Vergütung, welcher seinen bis zur Kündigung erbrachten Leistungen entspricht.

17. Erfüllungsort und Gerichtsstand

17.1 Der Vertrag unterliegt - auch bei ausländischen Lieferanten - dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

17.2 Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist für beide Teile Lahr. Gerichtsstand ist Lahr.